

auf diese alten Forderungen entfallenden Beträge; vier-
tens einer Verteilung des Ergebnisses dieser Kürzung
unter sämtliche Konkursgläubiger, — in diesem
vierfachen Sinne ist die vorliegende
Klage für den Betrag von 80,000 Fr. ohne
Zins gutzuheissen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird dahin teilweise begründet erklärt,
dass unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die
Klage im Betrage von 80,000 Fr. ohne Zins im Sinne der
Erwägungen gutgeheissen wird.

29. Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. März 1916

i. S. Bierbrauerei Falken, A.-G., Klägerin,
gegen Konkursmasse Zündel & C^{ie}, Beklagte.

Akzeptkreditverhältnis. — Einfluss des Konkurses des
Kreditgebers auf eine allfällige Deckungspflicht des Kredit-
nehmers. Art und Weise der Geltendmachung der eventuellen
Deckungspflicht (für die auf den Wechselbetrag entfallende
Konkursdividende), sowie eines allfälligen Revalorierungs-
anspruchs (ebenfalls für die Konkursdividende).

A. — Das Bankhaus Zündel & C^{ie} pflegte Tratten,
welche die Klägerin auf dasselbe zog, in Beträgen von
zusammen meist 100,000 Fr. zu akzeptieren und oft
auch zu diskontieren. Die Akzeptierungen wurden
der Klägerin jeweilen sofort, Valuta Verfall belastet,
die betreffenden Belastungen aber auf Quartalschluss
storniert und auf Quartalbeginn wiederhergestellt.
Auf Grund der von beiden Seiten erfolgten Zahlungen
pflegte die Kontokorrentrechnung auf Quartalsabschluss
bald mit einem kleinen Saldo zu Gunsten der Klägerin,
bald mit einem solchen zu Gunsten von Zündel & C^{ie}
abzuschliessen. Ausser diesem Konto, den die Parteien

als Akzeptkreditkonto bezeichnen, hatte die Klägerin
noch einen sogenannten Markkonto bei Zündel & C^{ie};
dieser schloss regelmässig mit einem Saldo zu Gunsten
der Klägerin.

B. — Am 10. August 1914 brach über Zündel & C^{ie}
der Konkurs aus. In diesem Momente befanden sich vier,
von der Klägerin am 20. und am 30. Juni per 20. und
30. September 1914 auf Zündel & C^{ie} gezogene, von der
Trassatin akzeptierte Wechsel von je 25,000 Fr. in Zir-
kulation. Diese Wechsel waren der Klägerin im Akzept-
kreditkonto unterm 20. und 30. Juni, Valuta 20. und
30. September belastet, aber unterm 30. Juni wieder gut-
geschrieben worden. Nach Wiederbelastung der Klägerin
mit den vier Wechseln unterm 1. Juli und Wieder-
stornierung derselben unterm 10. August, sowie Gut-
schreibung des Markkontosaldo mit 63,511 Fr. 10 Cts.,
ergab sich per 10. August ein Schlussaldo von 62,875 Fr.
zu Gunsten der Klägerin.

Unter der Bedingung, dass die Klägerin selber für die
Einlösung der vier, momentan im Besitze der Bank in
Schaffhausen und der Thurg. Kantonalbank in Weinfelden
befindlichen Wechsel von je 25,000 Fr. Sorge, erklärte
sich die Konkursverwaltung bereit, die Klägerin für den
Betrag von 62,875 Fr. in V. Klasse zu kollozieren. Die
Klägerin erklärte darauf, nicht sie, die Klägerin, habe
62,875 Fr. zu fordern, sondern umgekehrt die Konkurs-
masse 37,125 Fr., wobei die Klägerin aber davon ausging,
dass jene vier Wechsel von der Konkursverwaltung ein-
gelöst würden. Die Konkursverwaltung verlangte nun-
mehr zunächst Barzahlung der von der Klägerin als
« Schuld » anerkannten 37,125 Fr., kollozierte dann aber
die Klägerin, als diese die Bezahlung jener Summe ver-
weigerte, für den Betrag von 62,875 Fr. « für den Fall,
dass die Ansprachen der beiden Banken (sc. Bank in
Schaffhausen und Thurg. Kantonalbank in Weinfelden)
von zusammen 100,000 Fr. und Protestkosten hinfällig
werden. »

Gegenüber der Bank in Schaffhausen und der Thurg. Kantonalbank in Weinfelden ist die Konkursverwaltung rechtskräftig zur Kollozierung der vier Wechselforderungen von zusammen 100,000 Fr. verurteilt worden.

C. — Durch Urteil vom 18. Dezember 1915 hat das Obergericht des Kantons Schaffhausen über die Rechtsfrage: « Ist die Beklagte gerichtlich anzuhalten, eine Forderung der Klägerin im Betrage von 62,875 Fr. vorbehaltlos und unbedingt in die V. Klasse einzureihen? »

erkannt:

« Die klägerische Partei ist mit ihrer Klage abgewiesen. »

D. — Gegen dieses Urteil richtet sich die vorliegende, rechtzeitig und in richtiger Form eingereichte Berufung mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage.

Das Bundesgericht zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Die von den Parteien und der Vorinstanz erörterte Frage, ob die Konkursverwaltung bei der Aufstellung des Kollokationsplans vom Standpunkt des formalen Konkursrechtes aus richtig oder unrichtig vorgegangen, insbesondere ob sie berechtigt gewesen sei, ausnahmsweise (vergl. Art. 59 KV) eine « bedingte Kollokation » vorzunehmen, ist hier nicht zu entscheiden, da sie nicht der Kognition der Gerichte, sondern derjenigen der Aufsichtsbehörden untersteht. Es genügt, dass gegenüber einer bedingten Kollokation wie der vorliegenden jedenfalls eine Kollokationsklage mit dem Antrag auf unbedingte Kollozierung zulässig ist. Als eine solche Kollokationsklage qualifiziert sich aber die von der Klägerin angestrebte.

2. — Aus der nach der Konkurseröffnung zwischen den heutigen Parteien gewechselten Korrespondenz lässt sich weder eine Anerkennung des heutigen Standpunktes der Klägerin durch die Beklagte, noch umgekehrt (mit der Vorinstanz) eine Anerkennung des heutigen Standpunktes der Beklagten durch die Klägerin ableiten. Die

Beklagte hat allerdings der Klägerin zuerst einen Rechnungsauszug zugestellt, laut welchem sie die Klägerin für den Betrag von 62,875 Fr. als Konkursgläubigerin anerkennen wollte; allein dies geschah unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Klägerin ihrerseits für die Einlösung der vier Wechsel von zusammen 100,000 Fr. Sorge. Und was die Erklärung der Klägerin vom 9. September 1914 betrifft, dass sie nicht 62,875 Fr. zu fordern, sondern im Gegenteil 37,125 Fr. zu zahlen habe, so geht aus den Akten ebenso sicher hervor, dass diese Erklärung umgekehrt an die Bedingung der Einlösung der Akzente durch die Beklagte geknüpft war (wobei die Klägerin auf einem Umwege eine 100-prozentige Befriedigung für ihre Konkursforderung von 62,875 Fr. erreicht haben würde). Nachdem weder die Klägerin noch die Beklagte die vier Akzente eingelöst hat, und feststeht, dass keine Partei sie voll einlösen wird, sind die Voraussetzungen jener bedingten Anerkennungen beidseitig dahingefallen, und es ist deshalb nicht mehr darauf zurückzukommen.

3. — Ihr angebliches Recht, die an sich unbestrittene Forderung der Klägerin im Betrage von 62,875 Fr. nur bedingt zu kollozieren, leitet die Beklagte einzig daraus ab, dass die Klägerin verpflichtet sei, ihr den Betrag der vier von Zündel & C^{ie} im Auftrag der Klägerin akzeptierten Wechsel im voraus zukommen zu lassen. Sie macht also, trotz des von ihr verwendeten Ausdrucks « Revalierungsanspruch », keinen wirklichen Revalierungsanspruch, d. h. keinen Anspruch auf Ersatz eines im Interesse der Klägerin bereits ausgelegten Betrages, sondern einfach einen Deckungsanspruch geltend. Die Parteien haben nun hauptsächlich darüber diskutiert, ob nach dem Vertragsverhältnis, das zwischen der Klägerin und der Kridarin bestanden hatte und das sie mit Recht als Akzeptkreditvertrag bezeichnet haben, eine solche Deckungspflicht bestand oder nicht, mit anderen Worten ob die Klägerin verpflichtet war, der Kridarin

noch vor dem Verfall eines jeden Akzeptes dessen Betrag einzuzahlen, oder ob im Gegenteil die Kridarin verpflichtet war, den Wechselbetrag für die Klägerin auszulegen und erst einen zu ihren Gunsten sich ergebenden Saldo des Akzeptkreditkontos, oder gar erst einen aus Akzeptkredit- und Markkonto zu ihren Gunsten resultierenden Generalsaldo, in bar einzufordern. Zu einer sichern Beantwortung dieser Frage wären in den Akten kaum genügende Anhaltspunkte zu finden. Insbesondere die jeweiligen im Momente der Akzeptierung erfolgte Belastung der Klägerin mit den betreffenden Wechselsummen und die unter Umständen am Quartalabschluss vorgenommenen Stornierungen wären für das den Buchungen zu Grunde liegende materielle Vertragsverhältnis nicht vollkommen schlüssig (vergl. BGE 41 III S. 217 ff.). Indessen handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um die Frage, ob und von wann an eine Deckungspflicht der Klägerin gegenüber dem noch aufrecht stehenden Bankhause Zündel & Cie bestanden haben würde, sondern um die davon verschiedene Frage, ob eine solche Deckungspflicht heute, gegenüber der Konkursmasse bestehe. Diese beiden Fragen sind deshalb grundsätzlich auseinanderzuhalten, weil feststeht, dass die Konkursmasse die von der Kridarin akzeptierten Wechsel nicht voll einlösen, sondern darauf nur die Konkursdividende bezahlen wird, während vor dem Konkurse von der Annahme auszugehen war, dass die Firma Zündel & Cie ihre Akzepte voll einlösen werde. Von diesem Gesichtspunkte aus hätte damals (d. h. vor dem Konkurse) die Frage aufgeworfen werden können, ob die Klägerin verpflichtet sei, der genannten Firma zum voraus die in Betracht kommenden Akzeptbeträge zur Verfügung zu stellen, oder ob sie nur dafür zu sorgen habe, dass der Passivsaldo ihres Akzeptkreditkontos den Aktivsaldo ihres Markkontos nie übersteige. Nachdem nun aber feststeht, dass die Konkursmasse die noch ausstehenden Akzepte nicht voll einlösen wird, kann auch von einer

bezüglichen Deckungspflicht der Klägerin, wenigstens von einer Verpflichtung, der Beklagten den vollen Betrag jener vier Akzepte in bar zukommen zu lassen, keine Rede mehr sein; denn dadurch würde sich die Konkursmasse um die Differenz zwischen den vollen 100,000 Fr. und der darauf entfallenden Dividende, die sie ja allein zu bezahlen hat, bereichern. Die Konkursverwaltung hätte vielmehr höchstens das Recht gehabt, von der Klägerin für den Betrag der den Inhaberrinnen der vier Wechsel zu bezahlenden Dividende Deckung zu verlangen, falls nämlich vor dem Konkurse, nach dem konkreten Vertragsverhältnis zwischen der Klägerin und Zündel & Cie, eine Deckungspflicht bestanden haben sollte. Ein solches, ihr allfällig zustehendes Recht, für die den beiden Banken zu bezahlende Dividende im voraus von der Klägerin Deckung zu verlangen, wäre jedoch nicht durch Verweigerung der unbedingten Kollozierung der Klägerin für ihre anerkannte Forderung von 62,875 Fr., sondern durch eine besondere, von der Konkursverwaltung gegen die heutige Klägerin anzustreitende, übrigens im gewöhnlichen, nicht im beschleunigten Verfahren zu behandelnde Leistungsklage geltend zu machen gewesen.

4. — Nach dem Gesagten ist die von der Klägerin angemeldete, an sich unbestrittene Konkursforderung von 62,875 Fr. von der Beklagten bedingungs- und vorbehaltlos zu kollozieren, — was dagegen nicht hindert, dass die Beklagte, falls sie den Inhaberrinnen der vier Wechsel die darauf entfallende Dividende bezahlt, ohne vorher von der Klägerin für den Betrag dieser Dividende Deckung erhalten zu haben, ihren Revalorisationsanspruch — um einen solchen handelt es sich dann in der Tat — mit der auf die Konkursforderung der Klägerin entfallenden Dividende verrechnen und einen allfälligen Ueberschuss in bar von der Klägerin einfordern kann.

**Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:**

Die Berufung wird gutgeheissen, das angefochtene Urteil aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Forderung der Klägerin im Betrage von 62,875 Fr. vorbehalt- und bedingungslos in V. Klasse zu kollozieren.

30. Urteil der II. Zivilabteilung vom 16. März 1916

i. S. **Kramer, Klägerin, gegen Konkursmasse Froidevaux & Helfer und Gewerbekasse Bern, Beklagte.**

Art. 251 SchKG; Beginn der Frist zur Anfechtung der Abweisung einer nachträglichen Konkurseingabe, wenn daneben verspätete Anmeldungen anderer Gläubiger gutgeheissen worden sind und aus diesem Grund eine Neuauflage des Kollokationsplans stattgefunden hat.

A. — Im Konkurse der Firma Froidevaux & Helfer in Bern gab die Gewerbekasse Bern drei Wechselforderungen von zusammen 2730 Fr. 55 Cts. ein, für die sie ein Pfandrecht an einen in ihrem Gewahrsam befindlichen Eigentümerschuldbrief der Gemeinschuldnerin im Betrag von 5200 Fr. verlangte. Der Kollokationsplan, in welchem die Forderung der Gewerbekasse gemäss Konkurseingabe aufgenommen wurde, war am 6. Dezember 1913 aufgelegt und gleichen Tags öffentlich bekannt gemacht worden, mit der Bemerkung, dass die Anfechtungsfrist bis zum 16. Dezember 1913 laufe. Am 3. Januar 1914 machte die Klägerin zusammen mit dem Kaufmann Kiener und Peter Helfer im Konkurs der Kridarin eine nachträgliche Eingabe gemäss Art. 251 SchKG, mit der verlangt wurde, dass die Gewerbekasse Bern eventuell an ihrer Stelle die drei Ansprecher auf den bereits genannten Eigentümerschuldbrief der Gemeinschuldnerin für eine Forderung von 7780 Fr. anzuweisen seien.¹ Zur Begrün-

dung dieser Eingabe machten die Klägerin und ihre beiden Mitansprecher geltend, das Pfandrecht der Gewerbekasse bestehe in erster Linie nicht für die drei angemeldeten Wechselforderungen, sondern für eine Kreditschuld des einen persönlich haftenden Gesellschafters der Gemeinschuldnerin, Paul Helfer, für welchen sich die Klägerin, Kiener und Peter Helfer als Bürgen verpflichtet hätten. Am 21. November 1914 zeigte das Konkursamt Bern-Stadt den drei Ansprechern an, dass das für die geltendgemachte Forderung behauptete Pfandrecht an dem Eigentümerschuldbrief von 5200 Fr. nicht anerkannt werde; zugleich teilte ihnen das Konkursamt mit, dass der Kollokationsplan gemäss Art. 249 SchKG auf dem Konkursamt zur Einsicht aufgelegt sei und die Anfechtungsfrist, innert der die Behandlung ihrer Ansprache mittelst Klage angefochten werden könne, bis und mit 5. Dezember 1914 daure. Diese Anzeige wurde laut Feststellung der Vorinstanz dem Anwalt der Ansprecher am 23. November 1914 zugestellt. Aus dem vom Bundesgericht zu den Akten verlangten, zu Art. 1 der Klage als Beweismittel angerufenen Kollokationsplan (sowie übrigens auch aus der in Art. 9 der Verteidigung anerkannten Behauptung des Art. 1 der Klage) geht hervor, dass neben der Ansprache der Klägerin noch weitere nachträgliche Konkurseingaben stattgefunden haben, von denen einzelne zugelassen worden sind. Hierauf wurde der Kollokationsplan neu aufgelegt, und die neue Auflage im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 25. November 1915 veröffentlicht.

Gestützt auf die Abweisung ihrer nachträglichen Konkurseingabe erhob die Klägerin am 5. Dezember 1914 beim Richteramt I Bern die vorliegende Klage gegen die Konkursmasse der Gemeinschuldnerin und die Gewerbekasse Bern mit den Anträgen, es sei zu Gunsten der Gewerbekasse Bern im Kollokationsplan im Vorrang zu dem Pfandrecht für die Wechsel von 109 Fr. 20 Cts., 2081 Fr. 95 Cts. und 539 Fr. 40 Cts. ein Faustpfandrecht